

Sport-Verein 1924 Uffing am Staffelsee e.V.

Vereins-Jugendordnung

Der SV Uffing am Staffelsee e.V. gibt sich, bewusst der Verantwortung für die ihm anvertrauten Jugendlichen, die Jugendordnung. Die Jugend soll durch vielseitige, sportliche Ausbildung zu lebensstüchtigen Staats- und Gemeindebürgern herangebildet werden.

- § 1 Die Jugendarbeit des SV Uffing richtet sich nach der Jugendordnung des BLSV.
- § 2 Zur Vereinsjugend des SV Uffing gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie ihre Jugendleiter.
- § 3 Verantwortlich für die Jugendarbeit ist die Vereinsjugendleitung. Sie ist Mitglied des Vereinsausschusses.
- § 4 Zur Durchführung der Jugendarbeit kann ein Vereinsjugendausschuss gebildet werden.

Ihm gehören an:

Der Vereinsjugendleiter und die Vereinsjugendleiterin als Vorsitzende,
die Jugendleiter der Abteilungen des Vereins,
die Vereinsjugendsprecher.

Weitere beratende Mitglieder können von der Jugendversammlung oder vom Vereinsvorstand benannt werden.

Mindestens einmal im Jahr findet eine Jugendversammlung des Vereins statt.

Sie besteht aus

- dem Vereinsjugendausschuss,
- dem Vorstand des Vereins und
- allen jugendlichen Mitgliedern ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.

Die Jugendversammlung wählt den Vereinsjugendleiter, die Vereinsjugendleiterin sowie die Vereinsjugendsprecher.

Sie benennt außerdem weitere Jugendausschussmitglieder nach § 4 und macht Vorschläge zur Jugendarbeit des Vereins.

Die Wahl der Jugendleiter und der Jugendsprecher ist durch die Mitgliederversammlung des Vereins zu bestätigen.

Die Vereins-Jugendversammlung hat mindestens sechs Wochen vor der jeweiligen ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden.

§ 6 Jeder Jugendliche muss vor Aufnahme in den Verein einen von seinem gesetzlichen Vertreter (Erziehungsberechtigten) unterschriebenen Aufnahmeantrag vorlegen.

Jeder Vereinsaustritt hat nur dann Gültigkeit, wenn die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter (Erziehungsberechtigten) unterzeichnet ist.